

## **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

### **§ 2**

#### **Graberrichtungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig 744,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für ein Urnengrab in der Nische 120,- Euro.
- (3) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für ein Urnengrab in der Erde 180,- Euro.

### **§ 3**

#### **Jährliche Grabgebühr**

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr 21,84 Euro.

### **§ 4**

#### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung von Personen im Alter bis 10 Jahren 53,- Euro sowie ab einem Alter von 10 Jahren 105,- Euro und werden von der Marktgemeinde Wattens vorgeschrieben.
- (2) Für Teil drei des Friedhofes werden von der Marktgemeinde Wattens einmalige Gebühren für Steinmetzarbeiten vorgeschrieben.
  - a) Die einmalige Pauschale für Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein – Einzelgrab beträgt 716,- Euro.
  - b) Die einmalige Pauschale für Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein – Familiengrab beträgt 1.003,- Euro.
  - c) Die einmalige Pauschale für eine Urnenabdeckplatte aus Porphyrt für die Urnenanlage eins beträgt 183,- Euro.
  - d) Die einmalige Pauschale für eine Urnenabdeckplatte aus Granit für die Urnenanlage zwei beträgt 353,- Euro.
- (3) Die einmalige Pauschale für die Benützung einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren beträgt
  - a) für ein Einzel-Reihengrab:
    1. in Teil eins des Friedhofes 123,- Euro
    2. in Teil zwei des Friedhofes 161,- Euro
    3. in Teil drei des Friedhofes 178,- Euro
  - b) für ein Einzel-Randgrab:
    1. in Teil eins des Friedhofes 161,- Euro
    2. in Teil zwei des Friedhofes 196,- Euro
    3. in Teil drei des Friedhofes 217,- Euro

- c) für ein Familien-Reihengrab:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 319,- Euro
    - 2. in Teil zwei des Friedhofes 392,- Euro
    - 3. in Teil drei des Friedhofes 433,- Euro
  - d) für ein Familien-Reihengrab „3-fach“:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 478,- Euro
  - e) für ein Familien-Randgrab:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 392,- Euro
    - 2. in Teil zwei des Friedhofes 468,- Euro
    - 3. in Teil drei des Friedhofes 519,- Euro
  - f) für ein Familien-Randgrab „3-fach“:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 582,- Euro
  - g) für ein Einzel-Wandgrab:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 266,- Euro
    - 2. in Teil drei des Friedhofes 354,- Euro
  - h) für ein Familien-Wandgrab:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 622,- Euro
    - 2. in Teil zwei des Friedhofes 1.045,- Euro
    - 3. in Teil drei des Friedhofes 865,- Euro
  - i) für ein Familien-Wandgrab mit Nische:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 1.045,- Euro
    - 2. in Teil zwei des Friedhofes 1.279,- Euro
    - 3. in Teil drei des Friedhofes 1.048,- Euro
  - j) für eine Urnennische:
    - 1. in Teil zwei des Friedhofes 161,- Euro
    - 2. in Teil drei des Friedhofes 178,- Euro
  - k) für eine Gruft mit drei Kammern:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 725,- Euro
  - l) für eine Gruft mit neun Kammern:
    - 1. in Teil eins des Friedhofes 2.158,- Euro
    - 2. in Teil zwei des Friedhofes 3114,- Euro
- (4) Hinweis: Die Gebühr für eine Exhumierung, Umbettung oder Tieferlegung wird lt. Rechnung der Firma „VP Friedhofsdienst GmbH“ vorgeschrieben.
- (5) Hinweis: Die Beerdigungsgebühr für einen Sarg oder eine Urne wird lt. Rechnung der Firma „VP Friedhofsdienst GmbH“ vorgeschrieben.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

Hinweis: Die Totengräbergebühren werden der Gemeinde von der „VP Friedhofsdienst GmbH“ in Rechnung gestellt, und in weiterer Folge direkt an die Grabnutzer weiterverrechnet.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Wattens in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Erhebung der Friedhofsgebühren, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
MMag. Lukas Schmied**

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht am 08.11.2024